

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT



WIEN

Studienjahr 2003/2004 – Ausgegeben am 30.09.2004 – 47. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

282. Interimistische Bestellung zum Studienpräses

283. Bestellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren

284. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

285. Zuordnung von Universitätsangehörigen zu Organisationseinheiten

286. Interimistische Bestellung eines Studienprogrammleiters

BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

287. Bevollmächtigung der Dekanin, der Dekane und Zentrumsleiter

288. Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für den Studienpräses"

CURRICULA

289. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium „Anglistik und Amerikanistik“

WAHLEN

290. Wahl des oder der Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Walburga Litschauer

S O N S T I G E I N F O R M A T I O N E N

291. Öffnungszeiten der Universitätsgebäude der Universität Wien

292. Verlängerung der Gleitzeitregelung an der Universität Wien

293. The Norwegian Nobel Committee

294. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß UOG 1993

ORGANISATION UND STRUKTUR

282. Interimistische Bestellung zum Studienpräses

Gemäß § 1 Abs. 4 des Satzungsteils Studienpräses wird der Vizerektor für Lehre und Internationales, Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Arthur Mettinger, ab 1. 10. 2004 interimistisch zum Studienpräses bestellt.

Der Rektor:
Winckler

283. Bestellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren

Das Rektorat bestellt gemäß § 5 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Fakultät oder des Zentrums und nach Anhörung der Fakultätskonferenz oder der Zentrumskonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren.

Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre, beginnt mit dem vollen Wirksamwerden des Organisationsplans der Universität Wien – dem 1. Oktober 2004 – zu laufen und endet mit der Bestellung einer neuen Leiterin oder eines neuen Leiters.

1. Ao. Univ.-Prof. Dr. Christa Schnabl
zur Vizedekanin der Katholisch-Theologischen Fakultät

2. O. Univ.-Prof. DDr. James A. Loader
zum Vizedekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät

3. O. Univ.-Prof. Dr. Walter Schrammel und
Ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch
zu Vizedekanen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

4. O. Univ.-Prof. Dr. Manfred Nermuth und
Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Erhard Reschenhofer
zu Vizedekanen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

5. Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Erich Schikuta
zum Vizedekan der Fakultät für Informatik

6. O. Univ.-Prof. Dr. Michael Schwarz und
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Marija Wakounig
zum Vizedekan bzw. zur Vizedekanin der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät

47. Stück – Ausgegeben am 30.09.2004 – Nr. 283

7. O. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Greisenegger,
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Nikolaus Ritt und
Univ.-Prof. Mag. Dr. Susanne Weigelin-Schwiedrzik
zu Vizedekanen bzw. zur Vizedekanin der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät

8. Univ.-Prof. Dr. Ines M. Breinbauer
zur Vizedekanin der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft

9. Univ.-Prof. Dr. Erich Kirchler und
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Alfred Schabmann
zu Vizedekanen der Fakultät für Psychologie

10. O. Univ.-Prof. Dr. Eva Kreisky,
Univ.-Prof. Dr. Peter Vitouch und
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Hermann Mückler
zur Vizedekanin bzw. zu Vizedekanen der Fakultät für Sozialwissenschaften

11. Ao. Univ.-Prof. Dr. Friedrich Haslinger
zum Vizedekan der Fakultät für Mathematik

12. O. Univ.-Prof. Dr. Gero Vogl
zum Vizedekan der Fakultät für Physik

13. O. Univ.-Prof. DDr. Bernhard Keppler und
O. Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Dickert
zu Vizedekanen der Fakultät für Chemie

14. O. Univ.-Prof. Dr. Michael Breger,
O. Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann und
O. Univ.-Prof. Dr. Reinhold Steinacker
zu Vizedekanen der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie

15. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Renée Schroeder,
O. Univ.-Prof. Dr. Horst Seidler und
O. Univ.-Prof. Dr. Friedrich Schiemer
zur Vizedekanin bzw. zu Vizedekanen der Fakultät für Lebenswissenschaften

16. Lektor Prof. Dipl.-Dolm. Ernst Klambauer
zum Stellvertreter des Leiters des Zentrums für Translationswissenschaft

17. Univ.-Prof. Mag. Dr. Otmar Weiß und
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Günter Amesberger
zu Stellvertretern des Leiters des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport

Der Rektor:
W i n c k l e r

284. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat bestellt gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters:

1. o. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Langthaler

zum Stellvertreter des Studienprogrammleiters Katholische Theologie

2. Univ.-Prof. Dr. Susanne Heine

zur Stellvertreterin des Studienprogrammleiters Evangelische Theologie

5. Univ.-Prof. Dr. Wilfried Grossmann und

Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Siegfried Benkner

zu Stellvertretern des Studienprogrammleiters Informatik und Wirtschaftsinformatik

20. Ass.-Prof. Mag. Dr. Harald Werneck und

Univ.-Prof. Dr. Herbert Bauer

zu Stellvertretern des Studienprogrammleiters Psychologie

25. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Cap

zum Stellvertreter des Studienprogrammleiters Mathematik

Der Vizerektor:

M e t t i n g e r

285. Zuordnung von Universitätsangehörigen zu Organisationseinheiten

Das Rektorat hat beschlossen:

Die Zuordnungen von Universitätsangehörigen zu Organisationseinheiten, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 7. 4. 2004 und im Mitteilungsblatt vom 3. 5. 2004, werden ergänzt bzw. modifiziert, wie aus der folgenden Anlage ersichtlich.

Diese Zuordnungen treten mit 1. Oktober 2004 in Kraft.

Der Rektor:

W i n c k l e r

Anlage

Universitätsangehörige oder Universitätsangehöriger (nach § 94 Abs. 1 Z 2 bis 6 Universitätsgesetz 2002)	Zuordnung zur Organisationseinheit gemäß dem Organisationsplan der Universität Wien:
Dr. Andreas Balog	Fakultät für Wirtschaftswissenschaften / Fakultät für Sozialwissenschaften
Mag. Barbara Bechter	Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Dr. Juliane Besters-Dilger	Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät 80% / Zentrum für Translationswissenschaft 20%
Dr. Eva Cyba	Fakultät für Wirtschaftswissenschaften / Fakultät für Sozialwissenschaften
Dr. Irene Etzersdorfer	Forschungsservice und Internationale Beziehungen
Mag. Sabine Fischer	Fakultät für Informatik
Mag. Dr. Jörg Flecker	Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Dr. Thomas Frühwald	Evangelisch-Theologische Fakultät
Muna Kadum	Fakultät für Sozialwissenschaften
Carina Kagerer	Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft
Dr. Dieter Kastovsky	Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät 50% / Zentrum für Translationswissenschaft 50%
Dr. Georg Kremnitz	Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät 80% / Zentrum für Translationswissenschaft 20%
Mag. Judith Kröll	Fakultät für Sozialwissenschaften
Dr. Georg Krücken	Fakultät für Sozialwissenschaften
Mag. Dr. Christina Lammer	Fakultät für Sozialwissenschaften
Dr. Holger Lengfeld	Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Gabriele Marzoner	Fakultät für Physik
Mag. Hanna Mayer	Fakultät für Sozialwissenschaften
Dieter Mittl	Evangelisch-Theologische Fakultät
Dr. Markus Moschner	Fakultät für Informatik
Dr. Georg Schönbeck	Evangelisch-Theologische Fakultät
Dr. Berta Schrems	Fakultät für Sozialwissenschaften
Dr. Elisabeth Seidl	Fakultät für Sozialwissenschaften
Dr. Mary Snell-Hornby	Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät 20% / Zentrum für Translationswissenschaft 80%
Alice Thaller	Fakultät für Lebenswissenschaften
Dr. Ilsemarie Walter	Fakultät für Sozialwissenschaften
Mag. Dr. Susanne Weigelin-Schwiedrzik	Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät 80% / Zentrum für Translationswissenschaft 20%

286. Interimistische Bestellung eines Studienprogrammleiters

Das Rektorat bestellt gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan
Univ.-Ass. Mag. Dr. Hubert Szemethy
interimistisch zum Studienprogrammleiter für die Studien:
Diplomstudium Klassische Philologie – Latein
Diplomstudium Klassische Philologie – Griechisch
Unterrichtsfach Latein
Unterrichtsfach Griechisch
Diplomstudium Byzantinistik und Neogräzistik
Diplomstudium Klassische Archäologie
Diplomstudium Alte Geschichte und Altertumskunde
Doktoratsstudium mit Dissertationsfach aus diesem Bereich
Vorläuferstudien dieser Studien

Die interimistische Funktion endet mit der Bestellung einer Studienprogrammleiterin oder eines Studienprogrammleiters gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan.

Der Vizerektor:
M e t t i n g e r

BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

287. Bevollmächtigung der Dekanin, der Dekane und Zentrumsleiter

Die Dekanin, die Dekane und Zentrumsleiter werden bevollmächtigt, die Leiterin oder den Leiter der Subeinheit zu ermächtigen, für die Dekanin, den Dekan oder den Zentrumsleiter Aufgaben im Personal- und Ressourcenbereich der Subeinheit wahrzunehmen. Diese Ermächtigung ist befristet und auf die laufenden Geschäfte des jeweiligen Aufgabengebiets sowie betragsmäßig beschränkt auf max. EUR 10.000,- zu erteilen und hat keine Rechtsgeschäfte gemäß § 27 Universitätsgesetz 2002 zu umfassen. Derartige Ermächtigungen sind dem Rektorat mitzuteilen.

Die Dekanin, die Dekane und Zentrumsleiter werden bevollmächtigt, im Namen des Rektorats Forschungsprojekte gemäß § 26 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 nicht zu untersagen.

Die Dekanin, die Dekane und Zentrumsleiter werden bevollmächtigt, im Namen des Rektors Arbeitsverträge mit Kurzzeitprofessorinnen und -professoren (§ 99 Universitätsgesetz 2002) bis zu max. 6 Monate gemäß den vom Rektorat empfohlenen Vertragsmustern unter Mitwirkung der Personalabteilung abzuschließen.

Die Dekanin, die Dekane und Zentrumsleiter werden bevollmächtigt, die laufenden Geschäfte im Bereich der Fakultät oder des Zentrums gemäß Universitätsgesetz 2002 und Organisationsplan zu führen. Davon ausgenommen sind insbesondere langfristige Investitionsentscheidungen, wie Miet-, Darlehens- und Leasingverträge. Rechtsgeschäfte ab einem Betrag von EUR 100.000,- bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedenfalls zusätzlich der Unterschrift des zuständigen Mitglieds des Rektorats.

Für das Rektorat:
Der Rektor:
W i n c k l e r

288. Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für den Studienpräses"

Gemäß § 4 des Satzungsteiles "Studienpräses" der Universität Wien (MBI der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 234, vom 21.6.2004) kann die oder der Studienpräses bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter der Universität Wien übertragen. Diese entscheiden im Namen der oder des Studienpräses.

Auf Grund dieser Bestimmung wird verordnet:

§ 1. Der Studienpräses nimmt die ihm durch Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2. Der Studienpräses kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Studienadministration bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter der Universität Wien übertragen, die gemäß § 12 des Organisationsplanes der Universität Wien (MBI der Universität Wien, 12. Stück, Nr. 56, vom 12.3.2004) bestellt wurden.

§ 3. (1) Der Tätigkeitsbereich der nach § 2 ermächtigten Personen erstreckt sich auf jene Studien, für welche die in § 2 genannten Personen gemäß den Rektoratsbeschlüssen vom 3.5.2004 (MBI der Universität Wien, 18. Stück, Nr. 111, vom 3.5.2004), vom 21.6.2004 (MBI der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 233, vom 21.6.2004), vom 22.6.2004 (MBI der Universität Wien, 37. Stück, Nr. 238, vom 22.6.2004), vom 24.6.2004 (MBI der Universität Wien, 38. Stück, Nr. 241, vom 24.6.2004), vom 29.6.2004 (MBI der Universität Wien, 40. Stück, Nr. 256 vom 29.6.2004) und vom 30.9.2004 (MBI der Universität Wien, 47. Stück, Nr. 284 und Nr. 286 vom 30.9.2004) bestellt wurden.

(2) Stehen keine geeigneten Personen im Sinne des § 2 zur Verfügung, ist der Studienpräses berechtigt, eine sonstige geeignete Person zu ermächtigen, die in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen ist und über die erforderlichen organisatorischen Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz verfügt.

(3) Die nach § 2 oder § 3 Abs 2 ermächtigten Personen sowie die Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(4) Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Namen des Studienpräses zu erledigen und zu unterfertigen.

(5) Der Studienpräses ist berechtigt, bezüglich jeder Angelegenheit, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, Weisungen zu erteilen oder eine solche Angelegenheit an sich zu ziehen.

§ 4. Dem Studienpräses kommen folgende gesetzliche Aufgaben zu (Paragraphen beziehen sich auf das UG 2002):

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 Abs 3)
2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs 4)
3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs 9 Z 2)
4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlicher Arbeiten mit Bescheid (§ 74)
5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)
6. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs 1) abzulegen ist
7. bescheidmäßige Anerkennung von Prüfungen (§ 78)
8. bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs 1)
9. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs 1)
10. Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85)
11. Genehmigung des Antrages auf Sperre der Benutzung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)
12. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs 1)
13. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs 2)
14. bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89)
15. bescheidmäßige Nostrifizierung (§ 90 Abs 3)

§ 5. Dem Studienpräses kommen folgende Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien (MBI der Universität Wien, 4. Stück, Nr. 15, vom 23.12.2003 idF MBI der Universität Wien, 12. Stück, Nr. 58, vom 12.3.2004) zu (Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung):

1. bescheidmäßige Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG 2002 (§ 9 Abs 3)
2. bescheidmäßige Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung (§ 10 Abs 6)
3. Heranziehung von geeigneten Diplomarbeitsbetreuerinnen und -betreuern (§ 12 Abs 1, 3 und 4)
4. bescheidmäßige Untersagung eines Diplomarbeits-themas oder einer Diplomarbeitsbetreuerin oder eines -betreuers (§ 12 Abs 5)
5. Zuweisung einer Diplomarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 12 Abs 7)
6. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und -betreuern (§ 13 Abs 1, 3 und 4)
7. bescheidmäßige Untersagung eines Dissertationsthemas oder einer Dissertationsbetreuerin oder eines -betreuers (§ 13 Abs 5)
8. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 13 Abs 6 und 7)
9. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 14f)

47. Stück – Ausgegeben am 30.09.2004 – Nr. 288

§ 6. (1) Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter werden ermächtigt, die in § 4 Z 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 12 und 15 genannten gesetzlichen Aufgaben für den Studienpräses wahrzunehmen. Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter werden weiters ermächtigt, die in § 5 Z 1, 3, 4 und 9 genannten Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung für den Studienpräses wahrzunehmen.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden in Angelegenheiten, die ein Doktoratsstudium betreffen, die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter nur zur Wahrnehmung der in § 4 Z 9 genannten gesetzlichen Aufgabe für den Studienpräses ermächtigt.

§ 7. Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter werden weiters ermächtigt:

1. jene Aufgaben wahrzunehmen, welche bis zum 31.12.2003 aufgrund der besonderen Studiengesetze in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung oder aufgrund einer Bestimmung im Rahmen des UniStG-Studienplanes durch die Studienkommissionsvorsitzenden zu erfüllen waren, sofern es sich nicht um Doktoratsstudien handelt;

2. Meldungen auf Unterstellung in den UniStG-Studienplan oder in ein Curriculum gemäß Universitätsgesetz 2002 entgegenzunehmen, sofern es sich nicht um Doktoratsstudien handelt;

3. die Anträge auf Genehmigung der Wahl jener ergänzender und vertiefender Lehrveranstaltungen zu behandeln, welche für die freien Wahlfächer eines geistes- und kulturwissenschaftlichen Studiums abweichend von den Empfehlungen des UniStG-Studienplanes gewählt werden.

§ 8. Die Zuständigkeit der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter hinsichtlich der unmittelbaren Wahrnehmung der ihnen im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung direkt zugeordneten Aufgaben bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (Novellierung und Wiederverlautbarung erschienen im MBl der Universität Wien 7. Stück, Nr. 39 vom 29.01.2004) hinsichtlich der Ermächtigung zur selbstständigen Behandlung studienrechtlicher Agenden im Rahmen des provisorischen Organisationsplans und alle auf ihr beruhenden Ermächtigungen außer Kraft.

Der Studienpräses:
M e t t i n g e r

Anlage 1: Überblick über die gesetzlichen Kompetenzen des Studienpräses und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) werden zwecks leichter Verständlichkeit als "**SPL**" (Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UG 2002.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u> In Angelegenheiten, die ein Doktoratsstudium betreffen, werden sämtliche Kompetenzen mit Ausnahme der Z 9 (Wahrnehmung durch SPL) durch den Studienpräses wahrgenommen.	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (§ 55 Abs 3)	Studienpräses
2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs 4)	SPL
3. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs 9 Z 2)	SPL
4. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlicher Arbeiten mit Bescheid (§ 74)	Studienpräses
5. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)	SPL
6. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs 1) abzulegen ist	SPL
7. bescheidmäßige Anerkennung von Prüfungen (§ 78)	SPL
8. bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs 1)	Studienpräses
9. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs 1)	SPL
10. Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85)	SPL
11. Genehmigung des Antrages auf Sperre der Benutzung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)	Studienpräses
12. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs 1)	SPL
13. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs 2)	Studienpräses
14. bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89)	Studienpräses
15. bescheidmäßige Nostrifizierung (§ 90 Abs 3)	SPL

Anlage 2: Überblick über die Kompetenzen des Studienpräses im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) werden zwecks leichter Verständlichkeit als "SPL" (Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u> Von diesen Ermächtigungen sind alle Angelegenheiten ausgenommen, die ein Doktoratsstudium betreffen.	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. bescheidmäßige Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG 2002 (§ 9 Abs 3)	SPL
2. bescheidmäßige Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung (§ 10 Abs 6)	Studienpräses
3. Heranziehung von geeigneten Diplomarbeitbetreuerinnen und –betreuern (§ 12 Abs 1, 3 und 4)	SPL
4. bescheidmäßige Untersagung eines Diplomarbeitsthemas oder einer Diplomarbeitbetreuerin oder eines –betreuers (§ 12 Abs 5)	SPL
5. Zuweisung einer Diplomarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 12 Abs 7)	Studienpräses
6. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und –betreuern (§ 13 Abs 1, 3 und 4)	Studienpräses
7. bescheidmäßige Untersagung eines Dissertationsthemas oder einer Dissertationsbetreuerin oder eines –betreuers (§ 13 Abs 5)	Studienpräses
8. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 13 Abs 6 und 7)	Studienpräses
9. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 14f)	SPL

Anlage 3: Überblick über die direkten und unmittelbaren studienrechtlichen Kompetenzen, die laut studienrechtlichem Teil der Satzung den Studienprogrammleiterinnen und –leitern zugeordnet sind

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Genehmigung einer Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung (§ 4 Abs 3) 2. Heranziehung geeigneter PrüferInnen für die Abhaltung von Fachprüfungen (§ 7 Abs 2) 3. Festsetzung von Prüfungsterminen für Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen (§ 7 Abs 3 und 4) 4. Bildung von Prüfungssenaten für kommissionelle Prüfungen (§ 7 Abs 5) 5. Übernahme des Vorsitzes bei kommissionellen Prüfungen oder ersatzweise Bestellung einer/s Vorsitzenden (§ 7 Abs 6) 6. Entgegennahme der schriftlichen Abmeldung von Prüfungen (§ 9 Abs 1) 7. Sperre von Prüfungsanmeldungen (§ 9 Abs 1) 8. Festlegung von erforderlichen Regeln für Prüfungen (§ 9 Abs 2) 9. Organisation einer fachkundigen Prüfungsaufsicht bei schriftlichen Prüfungen (§ 10 Abs 2)	Sämtliche in der linken Spalte angeführten Kompetenzen werden durch die oder den fachlich zuständigen Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter wahrgenommen.

CURRICULA

289. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium „Anglistik und Amerikanistik“

Der Senat hat im Umlaufweg den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Jänner 2004 auf Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium "Anglistik und Amerikanistik" (erschieden am 17. Juni 2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVIII, Nummer 289) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

7. Prüfungsordnung

Punkt 9 lautet:

Sonderregelung für a) Studierende mit Muttersprache Englisch, b) Studierende mit Abschluss an einer englischsprachigen sekundären Bildungsanstalt im In- oder Ausland und c) Studierende, die zumindest ein Jahr an einem Community College in den USA studiert haben und dort facheinschlägige Prüfungen absolviert haben: Der Leistungsnachweis über den Stoff der beiden Lehrveranstaltungen 111 Integrated Language and Study Skills 1 (3 SSt) und 112 Integrated Language and Study Skills 2 (3 SSt) kann in diesen Fällen durch eine schriftliche Sprachprüfung erbracht werden. Die Prüfung wird von einem Prüfer / einer Prüferin durchgeführt, der/die Lehrveranstaltungen des Faches Sprachkompetenz unterrichtet. Sie dauert mindestens eine Stunde. Die Beurteilung dieser Prüfung wird für die Berechnung der Gesamtnote im Prüfungsfach Sprachkompetenz herangezogen.“

9. ECTS (European Credit Transfer Systems)

Der 2. Absatz lautet wie folgt:

Für das Abfassen der Diplomarbeit werden 20 Punkte vergeben. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung wird mit 10 Punkten bewertet.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E . W e b e r

WAHLEN

290. Wahl des oder der Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Walburga Litschauer

Die Wahl des oder der Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Walburga Litschauer findet in der konstituierenden Sitzung am Mittwoch, den 20. Oktober 2004, um 11.00 Uhr c.t., im Sitzungszimmer der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, Stiege VI, Dr. Karl Lueger Ring 1, 1010 Wien, statt.

Der Einberufer:
G r u b e r

SONSTIGE INFORMATIONEN

291. Öffnungszeiten der Universitätsgebäude der Universität Wien

Das Rektorat hat gemäß § 2 Abs. 1 des Satzungsteils "Hausordnung" festgesetzt:

Die Gebäude der Universität Wien sind von Montag bis Freitag (werktags) von 06:00 bis 20:00 Uhr und am Samstag (werktags) von 06:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Davon abweichend sind nachstehende Gebäude von Montag bis Freitag (werktags) von 07:00 bis 22:00 Uhr und am Samstag (werktags) von 07:00 bis 14:00 Uhr geöffnet:

Universitätshauptgebäude, Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien

Juridicum, Schottenbastei 10-16, 1010 Wien

Neues Institutsgebäude, Universitätsstraße 7, 1010 Wien

Universitätscampus, Spitalgasse 2, 1090 Wien

Universitätszentrum Althanstraße I und II, Althanstraße 14, 1090 Wien

Universitätszentrum Althanstraße IV, Nordbergstraße 15, 1090 Wien

Gebäude Schopenhauerstraße 32, 1180 Wien

Diese Regelung tritt mit 1. Oktober 2004 in Kraft.

Der Vizerektor:
J u r e n i t s c h

292. Verlängerung der Gleitzeitregelung an der Universität Wien

Vereinbarung zwischen der Universität Wien als Arbeitgeber und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität Wien, vertreten durch den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal

Verlängerung der Gleitzeitregelung an der Universität Wien

Die zwischen dem Rektor und dem Dienststellenausschuss für die allgemeinen Universitätsbediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer getroffene und bis Ende des Sommersemesters 2004 mittels einer Vereinbarung mit dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal verlängerte Vereinbarung zur Umsetzung der Gleitzeit an der Universität Wien (UOG 1993-Mitteilungsblatt vom 13. Juni 2002, XXVI. Stück, Nr. 267, sowie Mitteilungsblatt UG 2002, Studienjahr 2003/04, vom 23. Dezember 2003, 4. Stück) wird unverändert bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 verlängert.

Der Rektor:
W i n c k l e r

Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal:
S t r o b l

293. Friedensnobelpreis; Einladung zur Nominierung von Kandidaten

Invitation to nominate candidates for

The Nobel Peace Prize

All proposals for candidates for the Nobel Peace Prize, to be awarded December 10th, must, in order to be taken into consideration, be presented to the Norwegian Nobel Committee by a duly qualified person *before* the first of February of the same year.

Any one of the following persons is entitled to submit proposals:

- members of national assemblies and governments;
- members of international courts of law;
- university chancellors; university professors of social science, history, philosophy, law and theology; leaders of peace research institutes and institutes of foreign affairs;
- former Nobel Peace Prize laureates;
- board members of organisations that have received the Nobel Peace Prize;
- present and past members of the Norwegian Nobel Committee; (committee members must present their nomination at the latest at the first committee meeting after February 1);
- former advisers at the Norwegian Nobel Institute.

The Nobel Peace Prize may also be accorded to institutions or associations.
The nominators are strongly requested not to publish their proposals.

Proposals should be sent to:

The Norwegian Nobel Committee
Drammensveien 19
NO-0255 OSLO
Norway
Phone: +47 22 12 93 00
Fax: +47 22 12 93 10.

Der Rektor:
W i n c k l e r

294. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß UOG 1993

Beschluss des Rektorats vom 27. 9. 2004 betreffend die übergeleiteten Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß UOG 1993

(1) Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren der Universität Wien gemäß § 26 UOG 1993 bleibt das Recht gewahrt, die wissenschaftliche Lehre in ihrem Fach mittels der Einrichtungen der Universität Wien frei auszuüben sowie wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen (§ 122 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002). Sie haben das Recht, die Funktionsbezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ zu führen.

(2) Das Rektorat kann eine befristet verliehene Lehrbefugnis gemäß Abs. 1 auf Vorschlag oder nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der für das betreffende Fach zuständigen wissenschaftlichen Organisationseinheit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verlängern.

Der Rektor:
W i n c k l e r

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.